

Rio-Deklaration

Beschlossene Grundsätze

Die Erklärung von Rio umfaßt 27 Grundsätze, in denen der enge Zusammenhang von Umwelt und Entwicklung herausgestellt wird. Natur und Land gibt den Deklarationstext hier sinngemäß in Auszügen, wie er bereits in der Süddeutschen Zeitung vom 15. Juni 1992 veröffentlicht wurde, wieder. Wir verstehen dies als Beitrag, die beschlossenen Grundsätze nicht allzu schnell in Vergessenheit geraten zu lassen.

Grundsatz 1:

Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Ihnen steht ein gesundes und produktives Leben in Einklang mit der Natur zu.

Grundsatz 2:

In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Internationalen Rechts haben Staaten das souveräne Recht, ihre Ressourcen gemäß der eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszunutzen. Sie müssen sicherstellen, daß Aktivitäten im Gültigkeitsbereich ihrer Gesetze nicht die Umwelt anderer Staaten oder Regionen schädigen...

Grundsatz 3:

Das Recht auf Entwicklung muß so eingelöst werden, daß es gleichermaßen den Umwelt- und Entwicklungsbedürfnissen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen gerecht wird.

Grundsatz 4:

Um nachhaltige Entwicklung zu erreichen, soll Umweltschutz ein inte-



graler Bestandteil des Entwicklungsprozesses sein und kann von diesem nicht isoliert betrachtet werden.

Grundsatz 5:

Alle Staaten und Völker sollen bei der entscheidenden Aufgabe zusammenarbeiten, die Armut auszulöschen. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung...

Grundsatz 6:

Den speziellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Entwicklungsländer, vor allem derjenigen Länder, die am wenigsten entwickelt und am meisten für Umweltschäden anfällig sind, soll besondere Priorität eingeräumt werden...

Grundsatz 7:

Staaten sollen im Geist weltweiter Partnerschaft zusammenarbeiten... Die entwickelten Staaten erkennen die Verantwortung an, die sie beim Internationalen Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen – angesichts der Belastungen, die ihre Gesellschaften der Umwelt weltweit auferlegen, und angesichts der Technologien und ihrer finanziellen Ressourcen.

Grundsatz 8:

Um nachhaltige Entwicklung und einen höheren Lebensstandard für jedermann zu erreichen, sollten alle Staaten umweltunverträgliche Produktionsmethoden und Konsumformen reduzieren und abschaffen, sowie eine angemessene Bevölkerungspolitik fördern.

Grundsatz 9:

Staaten sollten zusammenarbeiten, um die vorhandenen Fähigkeiten zur nachhaltigen Entwicklung zu stärken. Das soll geschehen, indem das wissenschaftliche Verständnis durch den Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen verbessert und die Entwicklung, Anpassung, Verbreitung und der Transfer insbesondere neuer Technologien ermöglicht wird.

Grundsatz 10:

Fragen des Umweltschutzes werden am besten unter Beteiligung aller betroffenen Bürger... behandelt. Auf nationaler Ebene soll jedermann den angemessenen Zugang zu Informationen über die Umwelt haben ... Jeder soll zudem die Möglichkeit haben, am Entscheidungsprozeß teilzunehmen. Staaten sollen das Bewußtsein der Öffentlichkeit fördern und deren Mitwirkungsmöglichkeiten erleichtern, indem sie Informationen breit zugänglich machen...

Grundsatz 11:

Staaten sollen eine effektive Umweltschutz-Gesetzgebung erlassen...

Grundsatz 12:

Staaten sollten zusammenarbeiten, um ein offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in den Staaten führt. Damit soll der Umweltzerstörung besser begegnet werden können. Maßnahmen der Handelspolitik zugunsten des Umweltschutzes sollten keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder versteckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen.

Grundsatz 13:

Staaten sollen nationale Gesetze zur Haftung bei Umweltverschmutzung und anderen ökologischen Schäden sowie zur Entschädigung für die Opfer ausarbeiten. Staaten sollen auch ... (entsprechendes) zusätzliches internationales Recht entwickeln ...

Grundsatz 14:

Staaten sollten wirksam zusammenarbeiten, um die Rückführung und den Transfer von Maßnahmen und Substanzen in andere Staaten zu erschweren oder zu vermeiden, die eine schwerwiegende Umweltverschmutzung verursachen oder als schädlich für die menschliche Gesundheit gelten.



Grundsatz 15:

Um die Umwelt zu schützen, soll das Vorsorgeprinzip von Staaten ihren Möglichkeiten gemäß weitgehend angewandt werden. Wo schwerwiegende oder nicht mehr rückgängig zu machende Schäden drohen, darf mangelnde wissenschaftliche Gewißheit nicht als Grund für den Aufschub kostenwirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltzerstörung dienen.

Grundsatz 16:

Nationale Behörden sollten die Internationalisierung der Kosten für die Umweltverschmutzung und den Gebrauch von ökonomischen Anreizen fördern. Dabei sollten sie das Verursacherprinzip anwenden...

Grundsatz 17:

Planungsvorhaben, die wahrscheinlich bedeutenden negativen Einfluß auf die Umwelt haben und der Entscheidung durch eine nationale Behörde unterliegen, sollen einer Bewertung dieser Einflüsse unterzogen werden...

Grundsatz 18:

Staaten sollen unverzüglich andere Staaten über Naturkatastrophen oder andere Notfälle unterrichten, die wahrscheinlich plötzliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt dieser Staaten haben.

Grundsatz 19:

Staaten sollen vorab und rechtzeitig

andere Staaten unterrichten, die möglicherweise von grenzüberschreitenden Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt betroffen sind...

Grundsatz 20:

Frauen spielen eine entscheidende Rolle in Umweltmanagement und -entwicklung. Ihre vollständige Beteiligung ist deshalb für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar.

Grundsatz 21:

Kreativität, Ideale und Mut der Jugend der Welt sollten mobilisiert werden, um eine weltweite Partnerschaft zu schmieden...

Grundsatz 22:

Eingeborene Völker und ihre Gemeinschaften spielen wegen ihres Wissens und Brauchtums eine entscheidende Rolle für Umweltmanagement und -entwicklung. Staaten sollten deren Identität, Kultur

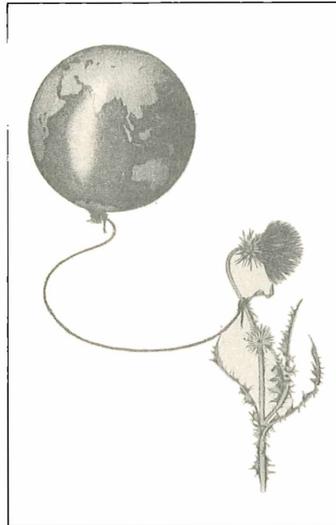
und Interessen anerkennen und gebührend unterstützen...

Grundsatz 23:

Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen von Völkern, die unterdrückt sind, beherrscht werden oder unter Besatzung leiden, sollen geschützt werden.

Grundsatz 24:

Krieg läuft einer nachhaltigen Entwicklung zuwider. Staaten sollen deshalb internationale Grenzen respektieren, die dem Schutz der Umwelt in Zeiten bewaffneter Konflikte dienen...



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [1992_4-5](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Rio-Deklaration Beschlossene Grundsätze 102-104](#)